



Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ab 01.08.2018 (Schuljahr 2018/2019)

Sehr geehrte Eltern!

Ab dem Schuljahr 2018/2019 tritt die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Damit verbunden sind für die Klassenstufen 1 – 10 folgende wesentliche Änderungen:

- Wohnung als Ausgangspunkt für die Schulwegberechnung

Statt bisher einen zentralen Punkt der Wohnortgemeinde einer Schülerin/eines Schülers als Ausgangspunkt für die Berechnung des Schulweges zu Grunde zu legen (km-Grenze), erfolgt die Berechnung des Schulweges ab 01.08.2018 zwischen der Wohnung einer Schülerin/eines Schülers und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart.

- Anerkennung innerörtlicher Schülerbeförderung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung bei der Schulwegberechnung ist die Anerkennung der Schülerbeförderung innerhalb einer Gemeinde unter Beachtung der km-Grenzen (> 2 km Jahrgangsstufe 1 - 4, > 4 km Jahrgangsstufe 5 + 6, > 6 km ab Jahrgangsstufe 7) möglich.

- Wartezeit

Die zumutbare Wartezeit wurde reduziert auf 30 Minuten bei Unterrichtsschluss nach 14:00 Uhr.

- Besuch einer entfernter gelegenen Schule

Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 Euro im Schuljahr zuzüglich zu dem von Ihnen verlangten Eigenanteil (84,00 Euro für das 1. Kind, 24,00 Euro für das 2. Kind). Voraussetzung ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

- Radfahrentschädigung

Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

- Bestandsschutz

Für Kinder, die nach der alten Regelung einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Regelung nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schulartwechsel oder durch Wohnungswechsel.

- Bildungstarif für die Klassenstufen 11 – 13 allgemeinbildender Schulen und Beruflicher Schulen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schülerinnen und Schülern, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, den Bildungstarif.

Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schülerin oder des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.

Für jede Fahrschülerin und jeden Fahrschüler, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nimmt, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.

Der Schulverband Hohenwestedt ist als Schulträger für die Organisation der Schülerbeförderung für die Klassenstufen 1 bis 10 zuständig. Sollten Sie daher zur Schülerbeförderung im Allgemeinen oder zur Neufassung der Schülerbeförderungssatzung weiteren Informationsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an das Amt Mittelholstein:

Frau Kaak ☎ 04871/36-410
Herr Meier-Fabian ☎ 04871/36-401
Frau Ramaker ☎ 04871/36-412

Für Fragen zum Bildungstarif wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen des Kreises Rendsburg-Eckernförde Frau Müller-Rickert (Tel. 04331/202-504) und Frau Biederbick (Tel. 04331/202-685).

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)